

Satzung

für das

GEMEINSCHAFTS WERK BERLIN-BRANDENBURG innerhalb der Evangelischen Kirche e. V.

Die Vertreterversammlung des Gemeinschaftswerks Berlin-Brandenburg hat am 19.3.2005 folgende Satzungsänderung beschlossen.

Um der Vereinfachung willen ist in dieser Satzung die männliche Form gewählt worden. Alle Aussagen gelten selbstverständlich auch für Frauen.

Name, Sitz

§ 1

- (1) Das „Gemeinschaftswerk Berlin-Brandenburg innerhalb der Evangelischen Kirche e.V.“ (nachfolgend Gemeinschaftswerk genannt) ist ein Zusammenschluss Landeskirchlicher Gemeinschaften (nachfolgend Gemeinschaften genannt), vorwiegend in den Ländern Berlin und Brandenburg.
- (2) Es ist ein freies missionarisches Werk innerhalb der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg-Schlesische Oberlausitz.
- (3) Es ist dem „Evangelischen Gnadauer Gemeinschaftsverband e.V.“ angeschlossen.
- (4) Es hat seinen Sitz in Woltersdorf.

Grundlagen, Aufgaben

§ 2

- (1) Grundlage und Richtschnur für die Arbeit des Gemeinschaftswerkes ist die Heilige Schrift. Es weiß sich den Bekenntnissen der Reformation und den Anliegen des Pietismus und der neueren Erweckungsbewegung verpflichtet. Sein besonderer Auftrag ist Evangelisation und Gemeinschaftspflege.
- (2) Aufgaben des Gemeinschaftswerkes sind:
 - a) Bildung und Förderung von Gemeinschaften und ihrer Arbeitszweige, wie Kinder- Jugend- und Chorarbeit,

- b) Vertretung der gemeinsamen Interessen der Gemeinschaften,
- c) Durchführung von Evangelisationen, Gemeinschafts- und Bibeltagen,
- d) Mitverantwortung bei der Ausbildung sowie Berufung und Anstellung hauptamtlicher Mitarbeiter,
- e) Beratung, Weiterbildung und Einsatz der haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter,
- f) Förderung und Durchführung der diakonischen Arbeit,
- g) Ausbreitung des biblischen Zeugnisses durch christliche Medienarbeit,
- h) Verwaltung seines Vermögens, insbesondere der gottesdienstlichen Räume und Gemeinschaftshäuser.
- i) Förderung und Vertiefung der Zusammenarbeit der Gemeinschaften. Die Eigenständigkeit der Gemeinschaften bleibt davon unberührt.

- (3) Das Gemeinschaftswerk verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (4) Das Gemeinschaftswerk ist selbstlos tätig und unterhält keinen über eine Vermögensverwaltung hinausgehenden wirtschaftlichen Geschäftsbereich.

Mitgliedschaft

§ 3

- (1) Mitglied des Gemeinschaftswerkes kann jede Gemeinschaft werden, die die Satzung des Gemeinschaftswerkes anerkennt und dessen Aufgaben unterstützen wollen.
- (2) Aufnahmeanträge sind an den Geschäftsführenden Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Gesamtvorstand; sie erfolgt in der Vertreterversammlung.

§ 4

- (1) Die Mitgliedschaft einer Gemeinschaft endet mit ihrer Auflösung, durch ihren Austritt oder Ausschluss.
- (2) Der Austritt einer Gemeinschaft kann nur mit sechsmonatiger

Kündigung

erfolgen. Vorher ist Vertretern des Gesamtvorstandes des Gemeinschaftswerkes Gelegenheit zu geben, in einer Mitgliederversammlung der Gemeinschaft zu dem vorgesehenen Austritt

Stellung zu nehmen. Der Austritt muss in einer Mitgliederversammlung der Gemeinschaft, in der der Gesamtvorstand des Gemeinschaftswerkes vertreten ist, mit Zweidrittelmehrheit aller Mitglieder beschlossen werden.

- (3) Über den Ausschluss einer Gemeinschaft entscheidet der Gesamtvorstand mit Zweidrittelmehrheit seiner Mitglieder. Vorher ist der Gemeinschaft Gelegenheit zur Stellungnahme vor dem Gesamtvorstand zu geben.

§ 5

- (1) Zur Deckung der Kosten des Gemeinschaftswerkes werden Mitgliedsbeiträge erhoben, deren Höhe die Vertreterversammlung beschließt.
- (2) Der Geschäftsführende Vorstand legt der Vertreterversammlung einen Haushaltsplan zur Beschlussfassung vor.

Regionen

§ 6

- (1) Das Gemeinschaftswerk ist in Regionen untergliedert, die keine eigene Rechtsfähigkeit haben.
- (2) Jede Region wird von einem Regionalleiter und seinen Stellvertretern geleitet, die insbesondere die regionale Vertreterversammlung einberufen.
- (3) Der Regionalleiter und seine Stellvertreter sind zugleich Vertreter der Region im Gesamtvorstand des Gemeinschaftswerkes (§ 10). Sie werden von der Regionalvertreterversammlung auf vier Jahre gewählt. Für die Wahl gilt § 11 entsprechend.

Organe, Inspektor

§ 7

- (1) Organe des Gemeinschaftswerkes sind die Vertreterversammlung, der Gesamtvorstand und der Geschäftsführende Vorstand. Der

Vorsitzende

(§ 10) beruft deren Sitzungen ein und leitet sie.

- (1) Zur Durchführung der Beschlüsse der Organe und zur Förderung der satzungsgemäßen Aufgaben des Gemeinschaftswerkes, insbesondere der geistlichen Begleitung der Mitarbeiter, beruft der Gesamtvorstand einen Inspektor für zehn Jahre; Wiederberufung ist möglich. Dessen Dienst ist hauptamtlich.

Vertreterversammlung

§ 8

- (1) Die Vertreterversammlung wird mindestens einmal im Jahr einberufen. Sie ist ferner einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder des Gesamtvorstandes dies beschließt.
- (2) Die Einladung muss spätestens vier Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung abgesandt werden.
- (3) Jede Gemeinschaft entsendet zur Vertreterversammlung auf je angefangene zwanzig Mitglieder einen stimmberechtigten Vertreter. Die übrigen Mitglieder der Gemeinschaften können ohne Stimmrecht teilnehmen.
- (4) Das Jugendteam nimmt an der Vertreterversammlung stimmberechtigt teil. Die Mitglieder des Teams sind entsprechend der "Ordnung des Kinder- und Jugenddienstes im Gemeinschaftswerk Berlin-Brandenburg innerhalb der Evangelischen Kirche e.V." berufen.

§ 9

- (1) Aufgaben der Vertreterversammlung sind:
 - a) Wahl des Geschäftsführenden Vorstandes,
 - b) Entgegennahme des Jahresberichts des Gesamtvorstandes,
 - c) Prüfung des Kassenberichts und der Kassenführung sowie Wahl der Kassenprüfung,
 - d) Entlastung des Gesamtvorstandes,
 - e) Beschlussfassung über den Haushaltsplan, die Mitgliedsbeiträge und über sonstige Anträge, die vom Geschäftsführenden Vorstand, vom Gesamtvorstand oder von einem stimmberechtigten Vertreter der Gemeinschaften gestellt werden,
 - f) Änderung der Satzung.

- (2) Die Vertreterversammlung ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel aller stimmberechtigten Vertreter anwesend sind. Sie beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Bei Satzungsänderungen ist eine Zweidrittelmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Vertreter erforderlich.
- (3) Über die Sitzung der Vertreterversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die insbesondere alle Beschlüsse protokolliert. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

Vorstand

§ 10

- (1) Der Gesamtvorstand ist für die Leitung des Gemeinschaftswerkes verantwortlich. Er besteht aus dem Geschäftsführenden Vorstand, den gewählten Vertretern der Regionen (§ 6) und den berufenen Vertretern aus dem Kinder- und Jugenddienst. Er kann weitere Mitglieder berufen.
- (2) Der Geschäftsführende Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Gemeinschaftswerkes nach den Vorgaben des Gesamtvorstandes, an dessen Beschlüsse er gebunden ist.
Er besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Schriftführer
 - d) dem stellvertretenden Schriftführer
 - e) dem Kassierer
 - f) dem stellvertretenden Kassierer
 - g) dem Inspektor
- (3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Sie vertreten das Gemeinschaftswerk gerichtlich und außergerichtlich. Jeder ist alleinvertretungsberichtig. Im Innenverhältnis soll der stellvertretende Vorsitzende nur handeln, wenn der Vorsitzende verhindert ist.

§ 11

- (1) Die in § 10 (2) zu a) bis f) genannten Vorstandsmitglieder werden von der Vertretungsversammlung auf vier Jahre gewählt. Sie bleiben nach Ablauf der Wahlperiode bis zur Neuwahl im Amt.
 - (2) Die Vorstandsmitglieder werden einzeln und geheim gewählt. Als gewählt gilt, wer mehr als 50 % der Stimmen auf sich vereint.
 - (3) Scheidet während der Wahlperiode ein Vorstandsmitglied aus, wählt die nächste Vertreterversammlung einen Nachfolger für die Zeit bis zum Ende der Wahlperiode.
- (3) Bei der ersten Wahl aufgrund dieser Satzung werden die in § 10 Abs. 2 zu b), d) und f) genannten Vorstandsmitgliedern nur auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Vermögen, Auflösung

§ 12

- (1) Der Kassierer verwaltet die finanziellen Mittel. Sie dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (2) Auf das Vermögen des Gemeinschaftswerkes haben weder die Mitglieder noch deren Rechtsnachfolger für sich einen Anspruch. Ebenso kann das Vermögen der Mitglieder nicht zur Deckung von Schulden des Gemeinschaftswerkes in Anspruch genommen werden.
- (3) Mitglieder der Gemeinschaften erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder – auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Gemeinschaftswerkes.
- (4) Niemand darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Gemeinschaftswerkes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 13

- (1) Die Auflösung des Gemeinschaftswerkes kann nur von der Vertreterversammlung mit Zweidrittelmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Vertreter beschlossen werden; mindestens zwei Drittel der Gemeinschaften müssen dabei vertreten sein oder vorher schriftlich zugestimmt haben.
- (2) Bei der Auflösung des Gemeinschaftswerkes oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke beschließt die Vertreterversammlung über

die Verwendung des vorhandenen Vermögens. Der Vermögensempfänger muss eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft sein. Es darf nur zu steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, für Zwecke der Ausbreitung des Evangeliums und der Gemeinschaftspflege sowie für kirchliche und wohltätige Zwecke.

- (3) Der Beschluss über die Verwendung des Vermögens bedarf der Zustimmung des Finanzamtes.

Anlage Verlauf der Satzungsänderungen:

Das „Gemeinschaftswerk Berlin-Brandenburg innerhalb der Evangelischen Kirche e.V.“ wurde am 20.7.1990 unter Nr. 174 des Vereinsregisters des Kreisgerichts Potsdam-Stadt registriert. Damit ist es rechtsfähig.

Das Amtsgericht Potsdam, Abteilung für Registersachen, hat die Satzungsänderungen vom 4.4.1992 am 11. Mai 1993 ins Vereinsregister eingetragen.

Die Satzungsänderung (der VV 2000) wurde am 20.7.2000 beim Amtsgericht Potsdam in das Vereinsregister eingetragen.

Die Satzungsänderung (der VV 2005) wurde am 29.12.2005 beim Amtsgericht Potsdam beantragt. Mit der Verlegung des Sitzes wird der Verein beim Amtsgericht Frankfurt/Oder geführt.